

**Einkaufsbedingungen
der Firma AVOLA Maschinenfabrik GmbH & Co. KG (AVOLA)
Heiskampstraße 11, 45527 Hattingen**

§ 1 Geltung der Einkaufsbedingungen

1. Nachstehende Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen AVOLA und ihren Lieferanten, sofern der Lieferant Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Abweichende Bestimmungen, insbesondere Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des Lieferanten finden nur Anwendung, wenn sie von AVOLA schriftlich bestätigt sind.

2. Mit der erstmaligen Lieferung auf der Grundlage dieser Einkaufsbedingungen erkennt der Lieferant die Bedingungen auch für alle weiteren Vertragsverhältnisse, die den Verkauf oder die Lieferung beweglicher Sachen oder die Erbringung von Werkleistungen zum Gegenstand haben, in der jeweils aktuellen Fassung als vereinbart an.

3. Individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten, z. B. Rahmenverträge, Dispositionsvereinbarungen oder Belieferungsverträge haben Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Sie werden, sofern dort keine speziellen Regelungen getroffen sind, durch die vorliegenden Einkaufsbedingungen ergänzt. Für den Inhalt von Vertragsänderungen, Ergänzungen oder mündlichen Nebenabreden ist ein schriftlicher Vertrag oder die schriftliche Bestätigung von AVOLA maßgebend und zugleich Wirksamkeitsvoraussetzung.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages / Subunternehmer

1. Nur schriftliche Abschlüsse, Bestellungen, Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen -auch per Fax oder Email- haben Gültigkeit. Bestellungen und Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung oder durch maschinell lesbare Datenträger erfolgen. Es zählt ausschließlich der Inhalt der Bestellung. Der Lieferant hat die Bestellung innerhalb von maximal 7 Tagen seit dem Beststellungsdatum schriftlich zu bestätigen. Sollten kürzere Lieferfristen gelten, so verkürzt sich die Bestätigungsfrist auf die Hälfte des Lieferzeitraums. Nach Ablauf dieser Frist ist AVOLA berechtigt, die Bestellung(en) zu widerrufen. Ansprüche des Lieferanten aufgrund wirksam erfolgtem Widerrufs sind ausgeschlossen.

2. AVOLA ist berechtigt, auch nach Vertragsabschluss, Änderungen des Liefergegenstandes zu verlangen, wenn die Abweichungen für den Lieferanten zumutbar sind oder AVOLA sich verpflichtet, dem Lieferanten aus der Änderung des Liefergegenstandes etwaig entstehende Mehrkosten zu erstatten.

3. Der Lieferant darf Unteraufträge nur mit Zustimmung von AVOLA erteilen. Bei der Erteilung von Unteraufträgen hat der Lieferant im Zuwiderhandlungsfalle bei eigener Haftung AVOLA gegenüber bestehenden Pflichten vertraglich auch auf den Subunternehmer zu übertragen. Zudem hat der Lieferant den Subunternehmer vertraglich zu verpflichten, bei der Ausführung des Unterauftrags sämtliche gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere auch die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns an dessen Arbeitnehmer, was der Subunternehmer auf Anforderung von AVOLA nachzuweisen hat. Der Subunternehmer soll auch verpflichtet sein, im gleichen Umfang die Pflichten an eigene Subunternehmer weiterzugeben. Wird AVOLA ggfs. wegen Gesetzverletzung eines Subunternehmer oder Subsubunternehmers in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, AVOLA von diesen Ansprüchen freizustellen. Dies gilt insbesondere im Falle einer berechtigten Inanspruchnahme von AVOLA auf der Grundlage des § 13 MiLoG i. V. m. § 14 Entsendegesetz.

§ 3 Preise, Zahlung

1. Vereinbarte Preise sind Festpreise und schließen sämtliche Kosten für Verpackung, Transport bis zu der angegebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle, für Zollformalitäten und Zoll sowie im Zweifel die jeweils geltende Umsatzsteuer ein. Sind in der Bestellung keine Preise angegeben, sind die vom Lieferanten verlangten Preise zuvor zur Einwilligung AVOLA bekannt zu geben.

2. Rechnungen sind mit allen dazugehörigen Daten wie z. B. Bestell-, Artikel-, Zolltarif- und Umsatzsteueridentnummer sowie Umsatzsteuerausweis nach Lieferung zu übersenden. Solange diese Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht fällig.

3. AVOLA zahlt nach Waren- und Rechnungseingang innerhalb von 21 Tagen mit 3 % Skonto berechnet auf den Bruttorechnungsbetrag oder innerhalb von 45 Tagen netto.

4. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin.

5. Bei unvollständiger oder fehlerhafter Lieferung ist AVOLA berechtigt, die Zahlung ganz oder wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte gegen Ansprüche von AVOLA stehen dem Lieferanten nur mit solchen Forderungen zu, die von AVOLA anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 4 Liefertermine, -fristen und -verzug / Eigentumsvorbehalt

1. Die vereinbarten Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Dies gilt auch für Avisierungen exakter Lieferzeitpunkte durch den Lieferanten. Zur Einhaltung zählt der Wareneingang bei AVOLA oder an der vereinbarten -im Zweifel von AVOLA zu bestimmenden- Verwendungsstelle. Diese ist auch der Erfüllungsort.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, AVOLA unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass vereinbarte Liefertermine nicht eingehalten werden können.

3. Hält der Lieferant Liefertermine und -fristen aus Gründen, die in seiner Risikosphäre liegen, nicht ein, ist AVOLA berechtigt, ohne weitere Inverzug- und Nachfristsetzung vom Verträge zurückzutreten und / oder Schadensersatz zu verlangen.

4. Werden vom Lieferanten Liefertermine und -fristen aus Gründen, die er nachweislich nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten, verpflichten sich die Vertragsparteien, entsprechend den veränderten Verhältnissen den Vertrag nach Treu und Glauben anzupassen. AVOLA ist allerdings von jeglicher Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung insoweit befreit und zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, als die Lieferung(en) infolge des Zeitablaufes für sie unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr verwertbar ist / sind.

5. Teillieferungen sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zulässig.

6. Ein Eigentumsvorbehalt ist nicht vereinbart.

7. Dem Lieferanten von AVOLA zur Bearbeitung und / oder sonstigen Auftragsausführungen überlassene Gegenstände bleiben Eigentum von AVOLA. Die Be- bzw. Verarbeitung nimmt der Lieferant für AVOLA vor, so dass AVOLA Hersteller im Sinne des § 950 BGB ist. Erfolgt im Rahmen der Auftragsbearbeitung durch den Lieferanten eine Verbindung oder Vermischung der von AVOLA überlassene Gegenstände mit anderen, im Eigentum Dritter stehenden Gegenständen, erwirbt AVOLA an den so erzeugten neuen Produkten Miteigentum in Höhe einer Eigentumsquote, die dem Wertverhältnis der von AVOLA gelieferten Komponenten zu den übrigen verarbeiteten oder vermischten Komponenten entspricht. Der Lieferant verpflichtet sich, das Eigentum von AVOLA pfleglich zu behandeln und dies gegen Verlust und Beschädigungen zu versichern. Das Eigentum von AVOLA wird ausschließlich zur Vertragsausführung überlassen. Der Lieferant ist zur Weiterveräußerung, Verpfändung, Vermietung, Verleihung und anderen Verfügungen zum Nachteil von AVOLA nicht berechtigt.

§ 5 Gefahrübergang / Verpackung / Versicherung

1. Die Lieferung hat grundsätzlich frei Haus zu erfolgen und erfolgt auf Gefahr des Lieferanten bis zum Zeitpunkt der vollständigen Ablieferung an der vertraglich vereinbarten Empfangs- oder Verwendungsstelle. Dies ist im Zweifel das Hallentor zum Wareneingangsbereich bei AVOLA. AVOLA ist berechtigt, auch nach Vertragsabschluss dem Lieferanten eine andere Empfangs- oder Verwendungsstelle vorzugeben, sofern dem Lieferanten daraus kein Nachteil (Mehrkosten etc.) entsteht oder AVOLA sich verpflichtet, diesen Nachteil dem Lieferanten auszugleichen. Übernimmt AVOLA die Anlieferung, erfolgt der Transport auf Gefahr des Lieferanten.

2. Der Lieferant hat die zu liefernden Gegenstände ausschließlich in umweltfreundlichem Verpackungsmaterial so zu verpacken, dass Transportschäden verhindert werden und zugleich der Entsorgungsaufwand für AVOLA minimiert wird. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen der Verpackungsverordnung.

3. Der Lieferant versichert die Lieferung auf seine Kosten gegen Verlust und Schäden beim Transport und weist AVOLA die Versicherung auf Anforderung nach.

§ 6 Mängelanzeigen

1. a) AVOLA untersucht die gelieferten Produkte binnen einer Frist von einer Woche ab Lieferung der Ware. Ist die Funktion und Mangelfreiheit des gelieferten Produktes ohne unzumutbaren Aufwand erst bei dessen Einbau oder bei der Inbetriebnahme und / oder der Abnahme des Fertigproduktes feststellbar, kann die Untersuchung auch noch später zu einem dieser Anlässe erfolgen.

1. b) Wurde zwischen dem Lieferanten und AVOLA eine besondere Qualitätssicherungsvereinbarung getroffen, beschränkt sich die Untersuchungspflicht auf Transportschäden, Identitäts- und Mengenprüfung sowie - sofern zumutbar - auf Funktionskontrolle. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant gemäß ISO 9000 ff. zertifiziert ist, er mit dieser Zertifizierung geworben hat und er nicht binnen einer Frist von einer Woche nach Vertragsschluss gegenüber AVOLA schriftlich klargestellt hat, dass diese Bedeutung nicht an die Zertifizierung geknüpft werden solle.

2. Entdeckte Mängel wird AVOLA binnen fünf Werktagen zu rügen.

3. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand verspäteter Untersuchungen und/oder Rügen, sofern AVOLA ihren Verpflichtungen entsprechend den vorstehenden Ziffern 1. bis 2. nachgekommen ist.

§ 7 Gewährleistung / Garantie

1. Der Lieferant leistet, sofern nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, bei Sach- und Rechtsmängeln, einschließlich Falsch- und Minderlieferung, unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage, Betriebs- oder Bedienungsanleitungsgewähr und haftet bei sonstigen Pflichtverletzungen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

2. Der Lieferant haftet im Rahmen der Gewährleistung für die vereinbarte Beschaffenheit bei Gefahrübergang. Produktbeschreibungen von AVOLA oder solche des Herstellers / Lieferanten gelten dabei als Vereinbarung über die Beschaffenheit.

3. Sämtliche Mängelgewährleistungsrechte kann AVOLA auch dann geltend machen, wenn AVOLA ein Mangel bei Vertragsabschluss infolge eigener Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist. Gleiches gilt auch im Falle des Einbaus bzw. der Verbindung mangelhafter Liefergegenstände mit anderen Sachen.

4. Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Lieferungen / Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen nationalen, europäischen

und internationalen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden sowie DIN-Vorschriften entsprechen. Dies gilt unabhängig davon, ob diese ausdrücklich bzw. vollständig in den Vertragsunterlagen benannt sind. Der Lieferant garantiert zudem die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und der Verpackungsmaterialien. Entsprechen die gelieferten Produkte nicht der übernommenen Garantie, haftet der Lieferant für sämtliche daraus folgenden Schäden einschließlich Folgeschäden. AVOLA ist berechtigt, vom Lieferanten die kostenlose Vorlage von Beschaffenheitszeugnissen bezüglich der Liefergegenstände zu verlangen.

5. a) Der Gewährleistungszeitraum beträgt bei Warenlieferungen zwei Jahre nach Feststellung des Mangels durch AVOLA, längstens jedoch 3 Jahre nach Gefahrenübergang bzw. im Falle der Erbringung von Werkleistungen durch den Lieferanten ab dem Zeitpunkt der Abnahme.

5. b) Im Falle des unveränderten Einbaus der Liefergegenstände in Produkte von AVOLA, beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Produkte durch den Endabnehmer. Sie endet spätestens allerdings 3 Jahre nach Lieferung der Ware an AVOLA bzw. im Falle von Werkleistungen nach Abnahme der Leistung durch AVOLA.

5. c) Schuldet der Lieferant AVOLA die Herstellung eines Bauwerkes oder ein Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, beträgt der Gewährleistungszeitraum 5 Jahre nach Abnahme des Werkes bzw. der Planungs- und Überwachungsleistungen. Der verlängerte Gewährleistungszeitraum gilt auch bei Lieferungen von Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind mit der Maßgabe, dass die Verjährung mit dem Zeitpunkt der Ablieferung der Sache beginnt.

5. d) AVOLA stehen uneingeschränkt die gesetzlichen Rückgriffsrechte gem. §§ 445a ff. bzw. 474 ff. BGB zu, wenn AVOLA wegen eines von dem Lieferanten zu vertretenden Mangels des Liefergegenstandes von ihren Kunden auf Gewährleistung in Anspruch genommen wird. Dies gilt unabhängig davon, ob am Ende der Lieferkette ein Verbraucher oder ein Unternehmen steht (§§ 545a Abs. 3, 545b Abs. 3, 478 Abs. 3 BGB).

6. Treten während der Gewährleistungszeit Sachmängel an Lieferungen auf, hat der Lieferant Nacherfüllung zu leisten und zwar nach Wahl von AVOLA durch Reparatur oder Ersatzlieferung einer mangelfreien Sache. Ansprüche von AVOLA auf Schadensersatz bzw. auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen bleiben davon unberührt. Sämtliche zur Nacherfüllung, Ersatzlieferung oder Reparatur erforderlichen Kosten für Personal- und Materialaufwand, Ein- und Ausbau, Entsorgung, Transport, erhöhter, über den üblichen Rahmen hinausgehender Prüfaufwand bei der Wareneingangskontrolle, Rückruf, Rechtsverfolgung etc. trägt der Lieferant. Im Falle der Ersatzlieferung durch den Lieferanten beginnen die Gewährleistungspflichten bezogen auf die neu gelieferten Teile entsprechend den vorstehenden Regelungen erneut.

7. Wird der Nacherfüllungsanspruch von AVOLA nicht innerhalb angemessener gesetzter Fristen erfüllt, gilt die Nacherfüllung als gescheitert und AVOLA ist berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen, ohne dass die Mängelhaftung des Lieferanten im übrigen davon berührt wird.

8. Der Lieferant trägt die Kosten und die Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.

§ 8 Produkthaftung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, AVOLA solche Schäden zu ersetzen, die ihr wegen eines Mangels entstehen. Wird AVOLA nach den Vorschriften in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen wegen der Fehlerhaftigkeit des Produktes in Anspruch genommen, die auf Fehlern der vom Lieferanten gelieferten Ware beruhen, ist der Lieferant verpflichtet, AVOLA von sämtlichen Ansprüchen, die auf einen Mangel der gelieferten Teile zurückzuführen sind, freizustellen. Die Ersatzpflicht des Lieferanten umfasst neben Schadensersatzleistungen an Dritte auch Kosten der Rechtsverteidigung, Rückrufkosten, Ein- und Ausbaurückkosten, Entsorgungskosten, Transportkosten sowie den Verwaltungs- und sonstigen Aufwand von AVOLA für die Schadensabwicklung.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf seine Kosten eine Produkthaftungsversicherung, die auch – wenn und soweit eindeckbar – das Rückrufisiko mit umfasst, abzuschließen und AVOLA auf Verlangen nachzuweisen. Der Versicherungsschutz der Produkthaftungsversicherung ist weltweit zu erstrecken und hat hinsichtlich Umfang und Dauer mindestens den jeweiligen Haftungshöchstgrenzen des deutschen Produkthaftungsgesetzes zu entsprechen.

§ 9 Geheimhaltung / Modelle / Werkzeuge / Datenschutz

1. Der Lieferant ist verpflichtet, den Vertragsschluss vertraulich zu behandeln. Sämtliche kaufmännischen und technischen Einzelheiten sowie Betriebsvorgänge, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit AVOLA bekannt geworden sind, sind solange als Geschäftsgeheimnisse geheim zu halten, solange sie nicht allgemein bekannt geworden sind. Die Geheimhaltungspflicht, die auch über die Beendigung des Vertrages hinaus bis maximal 5 Jahre ab Bekanntwerden des Geheimnisses gilt, hat der Lieferant seinen Beschäftigten, Unterlieferanten oder sonstigen Beauftragten vertraglich in gleicher Form aufzuerlegen.

2. Gegenstände, wie insbesondere Werkzeuge, Formen, Vorrichtungen, Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster und sonstige Fertigungsmittel, die dem Lieferanten von AVOLA zur Verfügung gestellt worden sind, bleiben Eigentum von AVOLA. Werden die vorgenannten Gegenstände für AVO-

LA gefertigt, werden diese bereits bei Erstellung bzw. Herstellung Eigentum von AVOLA, wobei der Lieferant als Besitzmittler fungiert. Das gleiche gilt für Rezepturen, Zeichnungen, Analysemethoden und für mitgeteilte Verfahrensweisen. Die vorbezeichneten Gegenstände, Unterlagen und Verfahrensweisen dürfen Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von AVOLA überlassen oder sonst wie zugänglich gemacht werden. Voraussetzungen für die Einwilligung ist die Mitteilung über den Verwendungszweck und den Empfänger.

3. Der Lieferant ist verpflichtet, die im Eigentum von AVOLA stehenden Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von AVOLA angeforderten Waren einzusetzen und diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten an den Werkzeugen hat er auf eigene Kosten durchzuführen.

4. Dem Lieferanten ist bekannt, dass im Rahmen der Lieferbeziehung personenbezogenen Daten von AVOLA gespeichert und verarbeitet werden. Dies erfolgt bei AVOLA ausschließlich zum Zwecke der Durchführung des Liefervertrages und unter Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen.

§ 10 Schutzrechte

1. Der Lieferant haftet für Schäden, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und/oder Schutzrechtsanmeldungen ergeben.

2. Bei Inanspruchnahme von AVOLA oder ihrer Abnehmer durch Dritte, stellt er diese von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte auf Anfordern frei. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die AVOLA oder ihren Abnehmern aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten erwachsen. Hierzu gehören insbesondere die Kosten der Rechtsverteidigung und -wahrnehmung sowie sämtlicher Kosten einer notwendigen Ersatzbeschaffung.

3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten besteht nicht, soweit die Liefergegenstände nach von AVOLA übergebenen Rezepturen, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen, diesen gleichkommenden Beschreibungen oder Angaben von AVOLA in Unkenntnis der Schutzrechte Dritter hergestellt wurden. Dies gilt nicht im Falle grob fahrlässiger Unkenntnis des Lieferanten. Soweit der Lieferant nach Ziff. 3 nicht haftet, stellt AVOLA ihn von Ansprüchen Dritter frei.

4. Der Lieferant wird die Nutzung veröffentlichter, eigener unveröffentlichter oder lizenzierter Schutzrechte Dritter bzw. von Schutzrechtsanmeldungen spätestens vor Abschluss der Vertragsverhandlungen schriftlich mitteilen. Einen zusätzlichen Vergütungsanspruch wegen der Nutzung eigener oder fremder Schutzrechte bzw. Schutzrechtsanmeldungen durch die Verwendung der gelieferten Teile hat der Lieferant nicht.

5. Die Verjährungsfrist für die in § 10 genannten Ansprüche gegen den Lieferanten beträgt 10 Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

6. Sollten der AVOLA und der Lieferant infolge gemeinsamer Entwicklungstätigkeit (z. B. im Rahmen von Spezialanfertigungen) Ergebnisse erzielen, die erfolgreich zum Gegenstand von Schutzrechtsanmeldungen gemacht werden können, werden sich die Parteien vor der Einreichung von Schutzrechtsanmeldungen darüber verständigen, wer als Anmelder und im Bereich der technischen Schutzrechte als Erfinder benannt wird. Der Lieferant wird keinesfalls eigenmächtig unter Ausschluss von AVOLA eigene Anmeldungen vornehmen. Ungeachtet dessen steht AVOLA zumindest und auf jeden Fall ein räumlich und zeitlich unbeschränktes, auch über den Zeitpunkt der Beendigung des Lieferverhältnisses bestehendes kostenloses Mitbenutzungsrecht zu.

§ 11 Sicherheitsbestimmungen

1. Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die dem Stand der Technik entsprechenden bzw. die darüber hinaus gehenden vereinbarten technischen Daten bzw. Grenzwerte einzuhalten. Zu beachten sind insbesondere auch DIN, EN, ISO, VDE, EG-Richtlinien (Bsp. EG Maschinenrichtlinie) und die sonstigen einschlägigen Regelwerke.

2. Der Lieferant verpflichtet sich, ausschließlich Materialien einzusetzen, die den jeweils geltenden gesetzlichen Sicherheitsauflagen und -bestimmungen, insbesondere für eingeschränkte, giftige und gefährliche Stoffe, entsprechen. Gleiches gilt für Schutzbestimmungen zugunsten der Umwelt und Vorschriften im Zusammenhang mit Elektrizität und elektromagnetischen Feldern. Die Verpflichtung umfasst sämtliche in der europäischen Union geltenden Vorschriften, soweit die Liefergegenstände bestimmungsgemäß auch in anderen Ländern in den Verkehr gebracht werden sollen auch die dort geltenden Vorschriften.

3. Entsprechen die Produkte des Lieferanten nicht den unter Ziffer 1. bis 2. aufgestellten Anforderungen, ist AVOLA zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Darüber hinaus bestehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

4. Beabsichtigte Änderungen des Liefergegenstandes sind AVOLA mitzuteilen. Sie bedürfen der schriftlichen Zustimmung von AVOLA.

§ 12 Qualität und Dokumentation

1. Zum Lieferumfang gehören ohne gesonderte Berechnung die produktspezifischen und/oder technischen Dokumentationen, die Konformitätsbescheinigung sowie sonstige für den Bestellgegenstand oder dessen Verwendung erforderlichen Unterlagen und Bescheinigungen (z. B. Langzeitlieferantenerklärungen etc.) sowie die erforderlichen Kennzeichnungen

der Teile (Marken, Herstellerkennzeichen, Bestellkennzeichen, Artikel-Nr., Serienkennzeichen etc.) und/oder deren Verpackung.

2. Die Kosten für Konformitätserklärungen trägt der Lieferant. Die Konformitätserklärungen sind auf Verlangen von AVOLA in deutscher und in englischer Sprache unverzüglich vorzulegen.

3. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Mögliche Verbesserungen hat er AVOLA unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt insbesondere bei sicherheitsrelevanten Bauteilen. Der Lieferant ist zur Überprüfung der Konstruktion auf Herstellbarkeit und zu einer Plausibilitätskontrolle verpflichtet. Auf erkennbare Fehler der Vorgaben und absehbare Komplikationen hat er AVOLA unverzüglich hinzuweisen.

4.a) Werden bei der Bestellung Mindest- und/oder Maximalwerte von Parametern angegeben, dürfen die genannten Maximalwerte in keinem Bereich des Werkstückes oder Produktes überschritten, die genannten Minimalwerte in keinem Fall und an keiner Stelle unterschritten werden.

4. b) Dies ist durch geeignete Prüf- und Messverfahren sicherzustellen und zu dokumentieren.

4. c) AVOLA kann die Bekanntgabe der Ergebnisse dieser Überprüfung jederzeit und ohne zusätzliche Kosten in schriftlicher Form verlangen.

5. Sind Art und Umfang der Prüfung sowie die Prüfmittel und -methoden zwischen dem Lieferanten und AVOLA nicht fest vereinbart, ist AVOLA auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen ihrer Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Unabhängig davon hat die Prüfung nach Art und Umfang zumindest dem Stand der Technik zu entsprechen.

6. Sicherheitsrelevante Teile hat der Lieferant einer Prüfung zu unterziehen, die zu dokumentieren ist. Er hat dabei in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände auf diese Eigenschaften geprüft worden sind. Dies gilt auch für die Prüfergebnisse. Der Prüfung unterliegen sicherheitsrelevante Teile, die in den produktspezifischen bzw. technischen Unterlagen oder aufgrund gesonderter Vereinbarungen, als solche gekennzeichnet sind oder deren Sicherheitsrelevanz offensichtlich ist. Die Prüfunterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren und AVOLA auf Anforderung kostenfrei vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang durch schriftlichen Vertrag zu verpflichten.

7. Zum Lieferumfang gehören ohne gesonderte Berechnung die produktspezifischen und/oder technischen Dokumentationen, Konformitätsbescheinigung sowie sonstige für den Bestellgegenstand oder dessen Verwendung erforderlichen Unterlagen und Bescheinigungen.

8. Soweit Behörden, die für die Produktionssicherheit, Produktionskennzeichnung, Abgasbestimmungen o.ä. zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen von AVOLA verlangen, erklärt sich der Lieferant gegenüber AVOLA bereit, AVOLA in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei zumutbare Unterstützung zu geben.

§ 13 Auditierung

1. AVOLA ist berechtigt, eine Auditierung des Lieferanten selbst durchzuführen oder durch einen Sachverständigen nach ihrer Wahl durchführen zu lassen. Diese umfasst eine Überprüfung des Betriebs und des Qualitätssicherungssystems des Lieferanten und eine anschließende Bewertung. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse werden zur Grundlage weiterer Auftragsvergaben sowie zur internen Einstufung des Betriebes (Rating) durch AVOLA gemacht.

2.a) AVOLA ist zu angemeldeten Kontrollen des laufenden Geschäftsbetriebs des Lieferanten zur Überwachung der Qualitätssicherungsmaßnahmen berechtigt.

2. b) Sofern es in der Vergangenheit zu Qualitätsproblemen gekommen war, ist AVOLA auch zu unangemeldeten Kontrollen zur Überwachung der Qualitätssicherungsmaßnahmen berechtigt. Dieses Recht steht AVOLA nicht zu, wenn die letzte Beanstandung der Qualitätssicherungsmaßnahmen des Lieferanten länger als ein Jahr zurückliegt oder bei zwei unangemeldeten Kontrollen infolge keine Mängel festgestellt werden konnten.

2. c) AVOLA hat, sofern sie ein angemessenes berechtigtes Interesse nachweist, ein Recht auf Einsichtnahme in die Unterlagen des Zulieferers. Ein derartiges berechtigtes Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn hierdurch Erkenntnisse gewonnen werden können, die es erlauben, die Notwendigkeit und den Umfang eines Rückrufs abschätzen zu können.

§ 14 Allgemeine Bestimmungen

1. Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein, wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen, ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt oder eröffnet, ist AVOLA berechtigt, von dem nichterfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten.

2. a) Die Unwirksamkeit einzelner Klauseln berührt die Wirksamkeit der Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht.

2. b) Unwirksame Bestimmungen werden durch die gesetzlichen Regelungen ersetzt.

2. c) Das gleiche gilt im Falle einer Lücke.

3. a) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CSIG).

3. b) Die Vertrags-, Verfahrens- und Gerichtssprache ist deutsch.

4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz von AVOLA. AVOLA kann nach ihrer Wahl allerdings den Lieferanten auch an dessen Sitz oder am Ort der Leistungserbringung verklagen. Ergibt sich aus den gesetzlichen Regelungen für das Streitverhältnis zwischen den Parteien ein ausschließlicher Gerichtsstand, so wird dieser von der vorstehenden Gerichtsstandsvereinbarung nicht berührt.

Stand: 02/2018